



R. Bartelt-Lehrfeld | I. Buchardt | D. Quentin | M. Pahn | C. Wolff | A. Dieler

RECHT FÜR FAHRLEHRER

» Rechtssystematik, verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete

Auflage 3

1.1.2.1, 1.1.2.2 | Recht

» Die Autoren

Renate Bartelt-Lehrfeld (Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete)

Ministerialrätin und Volljuristin. Sie leitet das Referat StV 11 (Fahrerlaubnisrecht, Fahrlehrerrecht, Berufskraftfahrerqualifikationsrecht) im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in Bonn. Mitinitiatorin der Reform des Fahrlehrer-rechts und der betreffenden Regelungen.

Ingo Buchardt (Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete)

Oberamtsrat beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und im Referat StV 11 (Fahrerlaubnisrecht, Fahrlehrerrecht, Berufsqualifikationsrecht) tätig. Er hat an der Rechtsetzung zur Reform des Fahrlehrerrechts mitgewirkt.

Dieter Quentin (Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete)

Seit 1980 Selbstständiger Fahrlehrer aller Klassen und selbstständig im Güterkraft- und Personenverkehr. 1. Vorsitzender des Fahrlehrerverbandes Niedersachsen e. V. Ein Schwerpunkt der berufsständischen Arbeit für die BVF ist die Umsetzung der rechtlichen Reform auf Bundesebene.

Dr. Matthias Pahn (Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete)

Jurist, Rechtsanwalt, seit 1992 tätig auf dem Gebiet des Verkehrsrechts, Mitglied der Arbeitsgemeinschaften Verkehrsrecht und Strafrecht des Deutschen Anwaltsvereins sowie Vertrauensanwalt des ACE.

Christian Wolff (Rechtssystematik)

Langjährige praktische Erfahrung als Rechtsanwalt sowie als Datenschutzbeauftragter (DSB / Cert). Seit 2015 Honorar-dozent für Recht und Datenschutz in der Fahrlehrerausbildung sowie Fahrlehrerfortbildung.

Andreas Dieler (Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete)

Rechtsanwalt seit 2006, Schwerpunkt im Straf- und Verkehrsrecht. Honorar-dozent in der Fahrlehrerausbildung an einer Verkehrsfachschule.

Redaktioneller Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden im vorliegenden Band einige Bezeichnungen nur in der männlichen Sprachform verwendet, insbesondere Amts- oder Berufsbezeichnungen, wie z. B. Bundesminister, Landesminister, Fachminister, Ministerpräsident oder Fahrlehrer. Wir meinen damit stets auch die Bundes-, Landes-, Fachministerin, Ministerpräsidentin oder Fahrlehrerin. Bitte fühlen Sie sich, liebe Leserin, dadurch gleichermaßen angesprochen.

Viel Erfolg und Freude beim Studium wünschen Ihnen die Autorin, die Autoren und das Redaktionsteam des DEGENER Verlags.

TEIL 1	Einführung	
1.	Rahmenplan für die Fahrlehrausbildung	29
2.	Kompetenzbereich BE-1: „Rechtssystematik“	29
3.	Kompetenzbereich BE-2: „Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete“	29
TEIL 2	Rechtssystematik	
2.1.	Recht und Rechtsgebiete	
1.	Der Begriff „Recht“	33
1.1.	Objektives Recht	33
1.2.	Subjektives Recht	33
1.3.	Schaubild „Recht“	33
2.	Rechtsgebiete	34
2.1.	Privatrecht (Zivilrecht)	34
2.2.	Öffentliches Recht	34
2.2.1.	Strafrecht	34
2.2.2.	Verwaltungsrecht	35
2.2.3.	Berufskraftfahrer-Recht	35
2.2.4.	Prozessrecht	36
2.2.5.	Ordnungswidrigkeitenrecht	36
2.2.6.	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	36
2.2.7.	Kfz-Steuerrecht	37
2.3.	Sonderfall „Fiskalisches Handeln des Staates“	37
2.4.	Schaubild „Rechtsgebiete“	38
2.2.	Grundstrukturen der Bundesrepublik Deutschland	
1.	Demokratie	39
2.	Republik	40
3.	Bundesstaat	40
3.1.	Aufbau der Bundesrepublik Deutschland	40
3.2.	Aufteilung der staatlichen Aufgaben zwischen Bund und Ländern („Vertikale Gewaltenteilung“)	41
3.2.1.	Gesetzgebungskompetenz	41
3.2.2.	Regierung und Verwaltung	42
3.2.3.	Gerichtsbarkeit	42
3.2.4.	Schaubild „Vertikale Gewaltenteilung“	43
4.	Rechtsstaat	43
4.1.	Grundrechte	43
4.1.1.	Allgemeines	43

7.	Fahreignungs-Bewertungssystem	
§ 40	Bezeichnung und Bewertung nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem	316
§ 41	Maßnahmen der nach Landesrecht zuständigen Behörde	316
§ 42	Fahreignungsseminar	316
§ 43	Überwachung der Fahreignungsseminare nach § 42 und der Einweisungslehrgänge nach § 46 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Fahrlehrergesetzes	317
§ 43 a	Anforderungen an Qualitätssicherungssysteme für das Fahreignungsseminar	318
§ 44	Teilnahmebescheinigung	319
§ 45	(weggefallen)	319
8.	Entziehung oder Beschränkung der Fahrerlaubnis, Anordnung von Auflagen	
§ 46	Entziehung, Beschränkung, Auflagen	320
§ 47	Verfahrensregelungen	320
9.	Sonderbestimmungen für das Führen von Taxen, Mietwagen und Krankenkraftwagen sowie von Personenkraftwagen im Linienverkehr und bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen	
§ 48	Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	321
10.	Begleitetes Fahren ab 17 Jahre	
§ 48 a	Voraussetzungen	322
§ 48 b	Evaluation	324
Abschnitt 3	Register	
1.	Zentrales Fahrerlaubnisregister und örtliche Fahrerlaubnisregister	
§ 49	Speicherung der Daten im Zentralen Fahrerlaubnisregister	324
§ 50	Übermittlung der Daten vom Kraftfahrt-Bundesamt an die Fahrerlaubnisbehörden nach § 2 c des Straßenverkehrsgesetzes	325
§ 51	Übermittlung von Daten aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister nach den §§ 52 und 55 des Straßenverkehrsgesetzes	325
§ 52	Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister durch Stellen im Inland nach § 53 des Straßenverkehrsgesetzes	327
§ 53	Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Zentralen Fahrerlaubnisregister nach § 54 des Straßenverkehrsgesetzes	328
§ 54	Sicherung gegen Missbrauch	329
§ 55	Aufzeichnung der Abrufe	329
§ 56	Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister durch Stellen im Ausland nach § 56 des Straßenverkehrsgesetzes	330

Teil 1 » Einführung

1. Rahmenplan für die Fahrlehrerausbildung

Die bei der Fahrlehrerausbildung zu vermittelnden Themen („Kompetenzen“) werden durch die Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung (FahrIAusbV) festgelegt. Im Einzelnen sind die Kompetenzen im „Rahmenplan für die Fahrlehrerausbildung in Fahrlehrerausbildungsstätten“ (Anlage 1 zur FahrIAusbV) näher geregelt.

Der Rahmenplan für die Fahrlehrerausbildung sieht dabei vor, dass Sie in dem Themenbereich „Recht“ nachfolgende Kompetenzen erwerben sollen:

2. Kompetenz BE-1: „Rechtssystematik“

Nach Abschnitt 1.1.2.1. des Rahmenplans sollen Sie als angehende Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen der Klasse BE **die Struktur und die Funktion des Rechtssystems beschreiben können.**

Insbesondere sollen Sie Kenntnisse zu folgenden Themen besitzen:

» Rechtsordnung

- Gewaltenteilung
- Öffentliches Recht
- Privatrecht
- Gerichtsbarkeit

» System der Rechtsquellen

- Rechtsquellen des Europarechts
- Gesetze
- Verordnungen
- Verwaltungsvorschriften
- Richtlinien
- Dienstanweisungen

» Rechtsmittel

3. Kompetenz BE-2: „Verkehrsrechtliche Vorschriften und angrenzende Rechtsgebiete“

Der Rahmenplan sieht in Abschnitt 1.1.2.2. ferner vor, dass Sie die **relevanten Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erläutern und anwenden können** und somit in der Lage sind, beispielhafte Fallkonstellationen aus diesem Bereich zu bearbeiten. Ferner sollen Sie **die für den Straßenverkehr relevanten Grundlagen des Sozial- und Steuerrechtes beschreiben können.**

Sie benötigen deshalb insbesondere Kenntnisse zu Rechtsvorschriften aus folgenden Bereichen:

» Verhalten im Straßenverkehr

- StVG
- StVO

» Fahrerlaubnis- und Zulassungsrecht

- FeV
- FZV
- StVG
- StVZO
- Richtlinie 2006/126/EG

» Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht des Straßenverkehrs

- BKatV
- OWiG
- StGB
- StPO
- StVG

» Haftungs- und Versicherungsrecht im Straßenverkehr

- BGB
- PflVG
- StVG

» **Fahrschulwesen**

- FahrlG
- DV-FahrlG
- FahrlAusbV
- FahrlPrüfO
- StVG

» **Fahrverbot und Entzug der Fahrerlaubnis**

» **Fahreignungs-Bewertungssystem**

» **Gefährdungs- und Verschuldenshaftung**

» **Sozialvorschriften im Straßenverkehr**

- AETR
- ArbZG
- FPersG
- FPersV
- VO (EG) Nr. 561/2006
- VO (EU) Nr. 165/2014

» **Berufskraftfahrer-Qualifikationsrecht**

- BKrFQG
- BKrFQV
- Richtlinie 2003/59/EG

Redaktioneller Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden im vorliegenden Band einige Bezeichnungen nur in der männlichen Sprachform verwendet, insbesondere Amts- oder Berufsbezeichnungen, wie z. B. Bundesminister, Landesminister, Fachminister, Ministerpräsident oder Fahrlehrer. Wir meinen damit stets auch die Bundes-, Landes-, Fachministerin, Ministerpräsidentin oder Fahrlehrerin.

Bitte fühlen Sie sich, liebe Leserin, dadurch gleichermaßen angesprochen.

Teil 2 » Rechtssystematik

Teil 2.1. » Recht und Rechtsgebiete

1. Der Begriff „Recht“

Um sich mit der Systematik des deutschen Rechts beschäftigen zu können, ist es wichtig zu wissen, was unter „Recht“ zu verstehen ist.

Der Begriff „Recht“ hat zwei Bedeutungen. Zum einen gibt es das „**objektive Recht**“ und zum anderen das „**subjektive Recht**“.

1.1. Objektives Recht

Unter dem Begriff „objektives Recht“ versteht man die **Gesamtheit aller in einem Staat geltenden Rechtsvorschriften**. In Deutschland sind dies u. a.:

- Gesetze
- (Rechts-)Verordnungen
- Satzungen
- Verwaltungsvorschriften
- Richtlinien
- Dienstanweisungen
- sowie auch
- europarechtliche Regelungen

Zusammengefasst kann der Begriff „objektives Recht“ auch mit „**Rechtsordnung**“ umschrieben werden. Ebenfalls zum objektiven Recht zählen nicht kodifizierte (in Gesetzeswerken zusammengefasste) Rechtsquellen. Dazu gehören das Gewohnheitsrecht und das sogenannte Richterrecht. **Gewohnheitsrecht** ist ungeschriebenes Recht, das durch fortwährende Anwendung und längere Tradition zustande kommt und an die sich die Beteiligten rechtlich gebunden fühlen. Es ist eine fundamentale Voraussetzung für die Entstehung von Gewohnheitsrecht, dass neben der langjährigen tatsächlichen Übung eines

bestimmten Verhaltens die Beteiligten der Überzeugung sind, dass die in Frage stehende Übung rechtlich bindend ist. Gewohnheitsrecht wird in der Praxis sehr eng ausgelegt, da unser Rechtssystem grundsätzlich auf geschriebenem Recht basiert. **Richterrecht** entwickelt sich, indem Gerichte in übereinstimmender und ständiger Rechtsprechung im Wege der Rechtsfortbildung abstrakte Rechtssätze entwickeln, die bei ihrer Entscheidungsfindung regelmäßig (mit-)berücksichtigt werden. Es handelt sich also um eine **Weiterbildung des Rechts durch die Rechtsprechung** (Rechtsfortbildung) als Reaktion auf die sich verändernden Verhältnisse oder zum Schließen festgestellter Gesetzeslücken.

1.2. Subjektives Recht

In subjektiver Hinsicht steht der Begriff „Recht“ für die aus dem objektiven Recht (Rechtsordnung) abgeleitete **Befugnis einer Person etwas zu tun, unterlassen oder verlangen zu dürfen**.

Unter einem „subjektivem Recht“ ist also ein „**Anspruch**“ zu verstehen.

1.3. Schaubild „Recht“

RECHT	
Objektives Recht	Subjektives Recht
RECHTSORDNUNG	ANSPRUCH
Gesamtheit der Gesetze, Verordnungen und sonstigen staatlichen Normen	Befugnis einer Person etwas tun, unterlassen oder verlangen zu dürfen